

gen Angeklagten wegen „Wirtschaftsverbrechens“ Jugendgefängnisstrafen von 1—9 Jahren, während die voll strafrechtlich verantwortlichen Angeklagten zu Zuchthausstrafen von 6—12 Jahren verurteilt wurden. Aber trotz Berücksichtigung des sich aus dem JGG ergebenden Strafmaßes für die Jugendlichen — wobei auch hier die ausgesprochenen Strafen unmenschlich hoch hinaufgeschraubt wurden — wurde entgegen dem JGG ein Schauprozess durchgeführt. Die sowjetzonale Justiz benötigte in diesem Falle dringend ein Publikum, um diesem „Wirtschaftsverbrecherprozess“ eine propagandistische Plattform zu schaffen. Diese angeklagten „Wirtschaftsverbrecher“ hatten Buntmetall nach Westberlin verbracht und verkauft. Diese „Verbringung von Buntmetall nach Westberlin“ stellt, wie es in der Urteilsbegründung der „Großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam vor erweiterter Öffentlichkeit in Rangsdorf am 30. März 1951“ heißt, „eine der verbrecherischsten Handlungen dar, da dieser Rohstoff der einen Seite, nämlich der unseren, dem Frieden dient, der anderen aber dem Krieg und der Zerstörung“. In der Beurteilung der Delikte müsse deshalb ein strenger Maßstab angelegt werden, damit „das deutsche Volk von derartigen Saboteuren an der Friedenswirtschaft der DDR größtmöglichen Abstand nimmt“. Und so verhängt das Gericht über 15- und 16jährige im Verhältnis zur Tat nicht nur ungerechtfertigte, sondern unmenschlich hohe Gefängnisstrafen, während die voll Strafmündigen grausam zu Zuchthausstrafen bis zu 12 Jahren verurteilt werden. Zweck der „Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit“ war das „Echo ... der erschienenen zahlreichen Werktätigen“, welche „die erkannten Strafen als gerecht bezeichneten“. Um aber die verurteilten Jugendlichen vor einem noch größeren Kreis als dem der Zuhörer des Schauprozesses zu brandmarken, ordnete das Gericht die Veröffentlichung des Urteils in Rangsdorf an, und diffamierte damit die Jugendlichen in der Öffentlichkeit als Verbrecher, was ihnen ihre Rückkehr nach ihrer Entlassung ins bürgerliche Leben erschweren, wenn nicht unmöglich werden läßt. Diese 15- und 16jährigen dürften wohl kaum eine Lehrstelle finden, um ein brauchbares Mitglied der Gesellschaft zu werden. Aber gerade in diesen belastenden Auswirkungen liegt nicht zuletzt, neben den hohen Strafen, die Unmenschlichkeit dieses Urteils.

Das wohl in der Weltöffentlichkeit am meisten bekannt gewordene unmenschliche Urteil der Sowjetzonenjustiz ist die über den 18jährigen Oberschüler Hermann Joseph Flade verhängte Todesstrafe wegen „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen und in Tateinheit damit des Betreibens militaristischer Propaganda, des versuchten Mordes und des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte“. Der am 22. Mai 1932 in Würzburg geborene Flade hatte in Olbernhau i. Erzgeb. anlässlich der Herbstwahl 1950 selbstverfertigte Flugschriften nachts an Haustüren, Laternenpfählen und Scheunen geheftet. Als er von einer Polizeistreife gestellt wurde und seinen Ausweis vorzeigen sollte, entging er der ihm drohenden Verhaftung dadurch, daß er bei seinem Kampf mit einem der Polizisten zu einem Messer griff, den Polizisten damit geringfügig verletzte. Flade konnte entfliehen, wurde jedoch später wieder festgenommen. Nach Verkündung der am 10. Januar 1951 von der 22. Strafkammer des Landgerichts Dresden ausgesprochenen Todesstrafe gegen Flade erhob sich in der ganzen freien Welt ein Sturm von Protesten, die gegen dieses Terrorurteil Stellung nahmen. Daraufhin wurde das Strafmaß in einem Revisionsverfahren auf 15 Jahre Zuchthaus „gemildert“. Dieses Revisionsverfahren stand mit den auch in der Sowjetzone gelten-

den Vorschriften der Strafprozeßordnung in Widerspruch. Nach § 354 StPO hätte die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Dresden oder ein anderes Landgericht zurückverwiesen werden müssen; zur Selbstentscheidung war der Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden nicht berechtigt, da auf eine absolut bestimmte Strafe nicht zu erkennen war und auch die sonstigen Voraussetzungen zu einer Selbstentscheidung des Revisionsgerichts nicht vorlagen. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts erkannte dies zwar, setzte sich aber einfach über die zwingende Gesetzesbestimmung der Strafprozeßordnung hinweg. Er meinte, daß, da die Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe ausscheiden müssen, eben nur das Höchstmaß der zeitigen Zuchthausstrafe (15 Jahre) in Frage kommen könnte und daß ein Landgericht bei erneuter sachlicher Verhandlung auch zu keinem anderen Ergebnis gelangen könnte. Das Oberlandesgericht verurteilt also einen Menschen, von dem es einen persönlichen Eindruck überhaupt nicht hat.

Auch das grausame Urteil des Landgerichts Zwickau über elf Jugendliche und acht andere junge Menschen, die zu insgesamt 130 Jahren Zuchthaus verurteilt wurden, rief in der Öffentlichkeit nicht nur der freien Welt, sondern auch in der unterdrückten Bevölkerung der Sowjetzone helle Empörung hervor. Dieses Terrorurteil gegen 14 Werdauer Oberschüler, zwei Lehrlinge, einen jungen Schlosser und zwei Erwachsene ist am 3. 10. 1951 von der I. Großen Strafkammer des Landgerichts Zwickau mündlich verkündet worden. Drei Angeklagte, die z. Z. der angeblichen Straftat nicht älter als 15 Jahre waren, wurden zu 14, 6 und 2 Jahren Zuchthaus verurteilt. Eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen ist bis heute, fast ein Jahr später, keinem der Beteiligten zugestellt worden.

In der von dem Oberstaatsanwalt des Bezirkes Zwickau am 24. September 1951 unter dem Aktenzeichen I Js 123/51 dem Landgericht Zwickau, I. Große Strafkammer, eingereichten Anklageschrift werden die Angeschuldigten wegen „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen“ sowie „Völkerhaß und Kriegshetze“ angeklagt. Außerdem sollen sie „durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes und den Frieden der Welt gefährdet“ haben.

Die Angeschuldigten sollen „Anfang Oktober 1950 eine Widerstandsgruppe in Werdau gegen die Deutsche Demokratische Republik gegründet ... und ... die Herstellung und Verbreitung von Hetzzetteln vorgenommen“ haben. „Sie haben darüber hinaus sich bereit erklärt, als Partisanen mit Waffen gegen die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion für den amerikanischen und wiedererstehenden deutschen Imperialismus im Falle eines dritten Weltkrieges zu kämpfen“.

Das in der mündlichen Urteilsverkündung ausgesprochene unmenschliche Strafmaß, das in der gesamten Presse der freien Welt Widerhall fand und den Abscheu der öffentlichen Meinung erregte, wurde auf einem mit „Freiheit!“ unterzeichneten Schreiben aus der Sowjetzone der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ und dem Rundfunk im amerikanischen Sektor, Rias, mitgeteilt. In diesem Schreiben aus der Zone heißt es über das Verfahren gegen die Werdauer Oberschüler: „Der Prozeß fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, auch die Eltern der Kinder durften der Verhandlung nicht beiwohnen und warteten bis 1 Uhr nachts auf dem Ernst-Poller-Platz vor dem Landgericht Zwickau auf die Urteilsverkündung ... die Haltung der Jugendlichen war tapfer, mutig und voller Stolz ...“